

14/SN-49/ME ^{1 von 2}



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
St. 8	02/1984
Datum: 8. MRZ. 1984	
Verf. 1984 -03- 09 Franz	

Dr. Stohanzl

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

ÖD-ZB-2511

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 288

Datum

6.3.1984

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Heeresdisziplinalgesetz
geändert wird
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übermittelt 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

[Handwritten signature]



Der Kammeramtsdirektor:
iA

[Handwritten signature]

Beilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 634

An das

Bundesministerium
für Landesverteidigung

Franz Josefs-Kai 7-9
1010 W i e n

Ihre Zeichen

GZ 10 044/
48-1.1/84

Unsere Zeichen

ÖD-Dr.Be 2511

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 288

Datum

1.3.1984

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heeresdisziplinalgesetz geändert wird

Der Österreichische Arbeiterkammertag stimmt dem gegenständlichen Entwurf insofern zu, als er die Anpassung der Bestimmungen des geltenden Heeresdisziplinalgesetzes an die Judikatur des Verfassungsgerichtshofs zum Gegenstand hat. Bis zur endgültigen Neugestaltung des Heeresdisziplinarrechts kann das Entstehen von Gesetzeslücken nur durch die vorgesehene Novellierung verhindert werden.

Der Österreichische Arbeiterkammertag darf auf seine Stellungnahme vom 21. Dezember 1982 verweisen, in welcher er seine - bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch nicht verwirklichten - Vorschläge zur Neugestaltung des Heeresdisziplinarrechts ausführlich dargetan hat.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

Telegramm: ArbKammer Wien • Telex 1690